



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
Impasse de la Colline 4, 1762 Givisiez

Service de la sécurité alimentaire
et des affaires vétérinaires SAAV
Amt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen LSVW

Direktion

Impasse de la Colline 4, 1762 Givisiez

T +41 26 305 80 60
www.fr.ch/LSVW

—

Unser Zeichen: SEI/MUN - 2020
Direkt: 026 305 80 60
E-Mail: saav-vc@fr.ch

Weisung

vom 5. November 2020

zum Schutzdienst im Sportbereich

Das Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen LSVW

gestützt auf Artikel 36 des Gesetzes vom 2. November 2006 über die Hundehaltung (HHG);

gestützt auf Artikel 46 des Reglements vom 11. März 2008 über die Hundehaltung (HHR);

beschliesst:

1. Kapitel

Allgemeine Bestimmungen

1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ In dieser Weisung soll die in Artikel 74 Abs. 1 Bst. b der Tierschutzverordnung des Bundes vom 23. April 2008 (TSchV) erwähnte Praxis der Schutzdienstausbildung zu sportlichen Zwecken geregelt werden, d.h. für Hunde, die für sportliche Schutzdienstwettkämpfe vorgesehen sind; die Praxis wird auch Schutzhundesport genannt.

² Unter Schutzdienst im Sportbereich ist jede Aktivität und jede Ausbildung zu verstehen, die dazu dient, den Hund zum Beissen, zum Angriff oder zur Verteidigung anzuregen. Diese Weisung gilt für Trainings und für die Teilnahme an Wettkämpfen.

³ Die Weisung gilt nicht für Hunde, die für Trainings und Einsätze der Polizei, des Zolls, der Armee sowie von Sicherheitsbeamtinnen und -beamten, die über eine Bewilligung zum Einsatz

—

von Hunden nach dem Konkordat vom 18. Oktober 1996 über die Sicherheitsunternehmen verfügen, verwendet werden (Artikel 36 Abs. 2 HHG) und die sich aktiv im Einsatz befinden.

2 Zweck

Diese Weisung hat den Zweck, Personen vor Aggressionen und Unfällen durch Hundebisse zu schützen und die Bedingungen festzulegen, unter denen der Schutzdienst im Sportbereich in Übereinstimmung mit dem kantonalen Gesetz, der kantonalen Verordnung und der Bundesverordnung ausgeübt werden kann.

2. KAPITEL

Ausbildung im Schutzdienst und verbotene Praktiken

3 Meldepflicht

¹ Im Kanton Freiburg ist das LSVW die zuständige Stelle gemäss Artikel 74 Abs. 5 der TSchV und Artikel 16 Abs. 1 der Tierseuchenverordnung des Bundes vom 27. Juni 1995 (TSV). Die Hundehalterin oder der Hundehalter muss daher den Beginn der Schutzdienstausbildung beim LSVW melden. Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist dafür verantwortlich, dass der Hund in der Datenbank AMICUS als Hund in Schutzdienstausbildung erfasst wird.

² Das LSVW führt eine Liste der Halterin oder des Halters, des Hundes, der die Ausbildung beginnt, und der für die Schutzdienstausbildung des Hundes verantwortlichen Person, und aktualisiert sie laufend.

4 Einschreibung und Ausbildungsheft

¹ Die für die Schutzdienstausbildung des Hundes verantwortliche Person führt ein Ausbildungsheft und überwacht so die Ausbildung und den Fortschritt der unter ihrer Verantwortung ausgebildeten Hunde. Darin müssen folgende Informationen vorhanden sein:

- a) Namen und Merkmale sowie die Identifikation in der Datenbank AMICUS (Rassentyp, Name, Geschlecht und Farbe) der Hunde, die an der Schutzdienstausbildung oder an Wettkämpfen oder Vorführungen teilnehmen;
- b) die Identität und die Kontaktdaten der Halterin oder des Halters und der Eigentümerin oder des Eigentümers;
- c) das Datum jeder Ausbildungseinheit (Training, Wettkampf oder Vorführung) mit dem groben Inhalt;
- d) eine kurze Zusammenfassung der Trainingseinheit oder der Vorführung (Verhalten des Hundes).

² Für jeden Hund, der die Ausbildung beginnt, muss ein Ausbildungsheft geführt werden. Die Halterin oder der Halter besitzt das Heft, welches ab Beginn der Ausbildung laufend aktualisiert und von der für die Ausbildung verantwortlichen Person unterzeichnet sein muss

³ Die für die Schutzdienstausbildung verantwortliche Person oder die Hundehalterin oder der Hundehalter muss das Ausbildungsheft auf Anfrage der Polizei oder des LSVW vorweisen.

5 Ausbilder und Ablauf der Schutzdienstausbildung

¹ Der Hundesport darf nur im Beisein von für die Schutzdienstausbildung ausgebildeten und nach Artikel 74 TSchV anerkannten Helferinnen und Helfern erfolgen.

² Die verwendeten Hilfsmittel müssen die Voraussetzungen nach Artikel 76 TSchV erfüllen.

³ Die Ausübung des Schutzdienstes darf nur an gesicherten Orten oder in gesicherten Räumlichkeiten erfolgen. Aussengelände (ausser bei offiziellen Wettkämpfen) müssen durch einen Zaun gesichert sein, der hoch genug ist, um auch Personen und Tiere, die nicht direkt in die Aktivität involviert sind, am Zutritt auf das Gelände zu hindern. Die Fläche des Aussengeländes muss gross genug sein. Weisen das Gelände oder die Räumlichkeiten Mängel auf, kann das LSVW die Ausübung des Schutzdienstes für eine bestimmte Dauer oder bis die Anlage den Anforderungen entspricht, verbieten.

⁴ Das LSVW inspiziert diese Gelände und Räumlichkeiten und validiert sie.

⁵ Hundehalterinnen und Hundehalter müssen zum Schutzdienst zugelassene Hunde jederzeit unter Kontrolle haben.

6 Abbruch der Schutzdienstausbildung und Weitergabe von ausgebildeten Hunden

¹ Die für die Schutzdienstausbildung verantwortliche Person meldet dem LSVW unverzüglich die Hunde, welche die Ausbildung abbrechen, sowie die Gründe für das Ende der Ausbildung. In Kenntnis dieser Information kann das LSVW eine Abklärung und eine Beurteilung des Hundes durchführen.

² Die Weitergabe von Hunden mit Schutzdienstausbildung an eine andere Halterin oder einen anderen Halter ist nur mit Bewilligung des LSVW möglich.

³ Die Übertragung von Hunden an andere Halterinnen oder Halter nach Artikel 36 Abs. 3 des HHG ist ebenfalls nur mit Bewilligung des LSVW möglich.

⁴ Die neue Halterin oder der neue Halter eines Hundes mit Schutzdienstausbildung nach Absatz 2 und 3 muss den Hund sechs Monate nach der Aneignung einer Verhaltens- und Führbarkeitsabklärung beim LSVW unterziehen.

7 Verbotene Praktiken

¹ Es ist verboten, den Hund am gesamten Körper beißen zu lassen; nur die Arbeit mit der Bissmanschette (am Unterarm) und dem Bein (bis Mitte des Oberschenkels) ist erlaubt.

² In der Schutzdienstausbildung ist es verboten, Schlaghunde (Maulkorbattacken), Spezialschutzhunde (Zugriffshunde) oder Hunde zur Bewachung eines Gegenstandes auszubilden.

³ Die Ausübung des Schutzdienstes durch Personen, die dem LSVW nicht gemeldet wurden, ist verboten.

⁴ Hunde, die der Haltungsbewilligung nach Artikel 19 Abs. 1 HHG unterstellt sind, dürfen keinen Schutzdienst ausüben.

3. KAPITEL

Haftpflichtversicherung, Zusammenarbeit und Verwaltungs- und Strafmassnahmen

8 Haftpflichtversicherung

¹ Halterinnen und Halter von Hunden, die an sportlichen Schutzdienstwettkämpfen teilnehmen, müssen über eine Haftpflichtversicherung verfügen, die die Ansprüche von geschädigten Personen für Schäden durch ihren Hund deckt. Die Versicherungsdeckung muss mindestens CHF 1'000'000.- pro Ereignis für Körper- und Sachschäden betragen.

² Die Haftpflichtversicherung muss bei Versicherungsunternehmen abgeschlossen werden, die gemäss der Bundesgesetzgebung betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (VAG) zur Ausübung der Versicherungstätigkeit in der Schweiz befugt sind.

9 Zusammenarbeit

¹ Um den Zweck dieser Weisung zu erreichen, kann das LSVW die Unterstützung der Polizei anfordern.

² Die Befugnisse und Zutrittsrechte des Personals des LSVW sind in Artikel 39 des Tierschutzgesetzes des Bundes vom 16. Dezember 2005 (TSchG) und in Artikel 8 des Tierseuchengesetzes des Bundes vom 1. Juli 1966 (TSG) beschrieben.

³ Einsätze und Entscheide in Zusammenhang mit dieser Weisung werden nach der Verordnung vom 19. August 2014 über den Tarif der Kosten des Amtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KLSVWV) verrechnet.

10 Verwaltungs- und Strafmassnahmen

Verletzungen oder Verstösse gegen die Gesetzgebung im Bereich der Schutzdienstausbildung, namentlich gegen diese Weisung, können für die für die Ausbildung verantwortliche Person oder die Halterin oder den Halter des für den Schutzdienst ausgebildeten Hundes verwaltungsrechtliche oder strafrechtliche Massnahmen nach sich ziehen, die im kantonalen Gesetz über die Hundehaltung und seinem Reglement oder im Tierschutzgesetz des Bundes und seiner Verordnung vorgesehen sind.

4. KAPITEL

Schlussbestimmung

11 Übergangsbestimmung und Inkrafttreten

¹ Diese Weisung tritt am 5. November 2020 in Kraft.

² Die Anpassungen der Infrastrukturen, namentlich der Gelände, die durch einen Zaun gesichert werden müssen, müssen bis spätestens am 31. Dezember 2022 vorgenommen worden sein.